

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft
(Business Administration)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 31.07.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.09.2012, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils Fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Empirische Fragestellungen und Forschungsansätze kommen auf der Basis quantitativer Methoden sowie qualitativ-interpretativer Methoden in signifikanter Weise zum Einsatz und prägen den Masterstudiengang.“
3. In § 3 Abs. 1 werden in Nr. 1 die Zitierstelle „§4 Abs. 2“ durch „§ 5“ und in Nr. 2 Satz 2 die Bezeichnung „C2“ durch „B2“ ersetzt sowie nach dem Wort „erbracht“ der Klammervermerk „(Anlage 2)“ eingefügt, in Nr. 3 Satz 2 die Bezeichnung „C2“ durch „B2“ ersetzt und nach dem Wort „erbracht“ der Klammervermerk „(Anlage 3)“ sowie nach Nr. 3 folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Der Nachweis von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten aus Studienmodulen der Mathematik und Statistik und verwandten Gebieten.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstigen Abschlüssen nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“
5. § 4 und dessen bisheriger Absatz 1 erhalten die Überschrift „Aufnahmeverfahren“. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 entfallen.

6. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Eignungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die Bewerbungsunterlagen (vgl. § 4) fristgerecht eingegangen sind und vollständig vorliegen. Zudem ist die Bachelor-/Diplomarbeit oder – falls noch nicht fertiggestellt – ein zweiseitiges Exposé zur Bachelor-/Diplomarbeit vorzulegen.
- (2) Das Eignungsverfahren wird in Form eines mündlichen Aufnahmegesprächs durchgeführt. Hierzu werden alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht vorgelegt haben, mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Der Tag des Eignungsverfahrens wird mindestens zwei Monate vorab über die Homepage der Fakultät für Betriebswirtschaft veröffentlicht. Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (3) Das Eignungsverfahren besteht aus einem Auswahlgespräch, das als Einzel- oder Gruppengespräch mit maximal 30minütiger Dauer pro Studienbewerberin/Studienbewerber von zwei von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen und/oder Prüfern durchgeführt wird. Gegenstände des Auswahlgesprächs und deren Gewichtung sind in Anlage 4 festgehalten.
- (4) Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn bei beiden Prüfern die Gesamtnote „gut“ oder besser erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht persönlich zum Eignungsverfahren erscheinen, werden mit „nicht bestanden“ eingestuft.
- (6) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem der Name der Studienbewerberin/dem Studienbewerber, Tag, Ort und Dauer des mündlichen Auswahlgesprächs, die Namen der beiden PrüferInnen sowie die Ergebnisse dieser Prüfung bzw. deren wesentliche Inhalte, bezogen auf die Beurteilungen hinsichtlich der Kompetenzgebiete (§5 (3) in einer standardisierten Bewertungsform durch die PrüferInnen und die Gesamtnote jeder Studienbewerberin/jedes Studienbewerbers ersichtlich sind.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen §§ 5 bis 15 werden zu den §§ 6 bis 16.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Ausgabe der Masterarbeit“ durch die Worte „des dritten Semesters“ ersetzt.

8. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft angerechnet.
- (2) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“

Die bisherigen §§ 7 bis 16 werden zu den neuen §§ 8 bis 17.

9. In § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
10. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Studiensemester,“ die Worte „die Workload und Verwendbarkeit des jeweiligen Studienmoduls,“ eingefügt.
11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und im dritten Semester anzufertigen“ gestrichen.
12. § 12 Abs. 4 werden Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern.“ und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
13. In § 13 wird das Wort „Prüfungsgesamtnote“ durch „Prüfungsgesamtergebnis“ ersetzt.
14. § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.
15. Die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird durch die dieser Änderungsatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt.
16. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 werden folgende neuen Anlagen 2 bis 4 angefügt:

„Anlage 2: Übersicht über die Anerkennung von englischen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen.

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht als **Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2** TOEFL, IELTS und TOEIC mit den entsprechenden Mindestscores vor

- TOEFL internet based mind. 79 Punkte oder
- IELTS mind. 6.5 oder
- TOEIC mind.700

Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenz kann auch durch ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder das Business English Certificate (BEC) Vantage erfolgen.

Andere als die oben aufgeführten Sprachzertifikate werden nur dann zugelassen, wenn eine B2-Äquivalenz-bestätigung entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) beigelegt und diese von der Prüfungskommission anerkannt wird.

Anlage 3: Übersicht über die Anerkennung von deutschen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen.

Folgende Nachweise über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest entsprechend der Sprachkompetenz Niveau B2 werden anerkannt:

- Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2)
- Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen 4 Teilfertigkeiten

Andere als die oben aufgeführten Sprachzertifikate werden nur dann zugelassen, wenn eine B2-Äquivalenz-bestätigung entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) beigelegt und diese von der Prüfungskommission anerkannt wird.

Anlage 4: Gegenstände und Gewichtung des Aufnahmegesprächs

Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind (a) die Motivation für das Masterstudium, (b) die Problemstellung und Methodik der Bachelorarbeit (c) das Wissen zu grundsätzlichen Konzepten der Betriebswirtschaftslehre sowie

- **bei Wahl der Studienrichtung European Business Consulting:**
 - Fragestellungen zu Vor- und Nachteilen, Vorgehensmodellen sowie Instrumenten/Methoden des Projekt-managements (Projektplanung, Projektorganisation, Projektkommunikation/-führung, Projektcontrolling/-monitoring)
 - Fragestellungen zur Organisation/Gestaltung (Aufgabenfelder) und zu den Instrumenten/Methoden (6W-Technik; GAP-Analyse; DEBI) des Prozessmanagements
- **bei Wahl der Studienrichtung Marketingmanagement:**
 - Fragen zu den Grundlagen des Marketing: zu den Arten des Marketing, den Kaufentscheidungsprozessen, dem relevanten Marketing-Umfeld und den verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen des Marketing
 - Fragen zur Marketing-Planung (Grundlagen der Marketing-Konzeption):
 - Marketing-Analyse, Marketing-Ziele, Marketing-Strategien und Marketing-Instrumente.
- **bei Wahl der Studienrichtung Finance und Controlling:**
 - Fragestellungen zu Finanz- und Investitionsmanagement (Leverage-Entscheidungen, Cash Flow, Dynamische Investitionsrechnung, Fremdfinanzierung, Kapitalmarktfinanzierung, Innenfinanzierung, Strukturierte Finanzierung)
 - Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle, Unternehmensbewertung)

- Fragestellungen zur Kosten- und Leistungsrechnung Einzel- und Gemeinkosten, Instrumente der Kosten- und Leistungsrechnung, Kalkulation, Kostenträgerrechnung, Kostenstellenrechnung, Deckungsbeitragsrechnung, Voll- und Teilkostenrechnung)
- Finanzderivate (Caps, Floors, Collars, Swaps, Futures, Options, Exchange Traded Funds, Zertifikate, Termin- und Kassamarkt, Hedging),

wobei neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- / und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der Studienbewerberin / des Studienbewerbers gerichtet wird.

Gewichtung des Aufnahmegesprächs: Für das Auswahlgespräch werden für die zu Prüfenden im Rahmen eines Notenverfahrens die Teilbereiche Fachkompetenz, Kommunikations-/Argumentationskompetenz und Methodenkompetenz jeweils nach den Notenergebnissen „sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend“ bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet wird.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nr. 3, zweite bis vierte Änderung, sowie die Nummern 5 und 6 nur für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach dem Wintersemester 2013/2014 um Aufnahme in den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) bewerben, und § 1 Nr. 15 nur für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.
- (3) ¹Studierende, die das vorgenannte Masterstudium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, können sich bis spätestens zum 31. Dezember 2013 auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungs-version überleiten lassen. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. ³Für Studierende, die keine Überleitung beantragen, gelten weiterhin die Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 19.09.2012 bzw. vom 24.06.2010; im Übrigen treten beide Anlagen außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (Business Administration) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

I. Studienrichtung European Business Consulting:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsfor- men und Dauer in Minuten ^{1, 2}	7) Zulassungs- voraussetz- ungen für Prüfungen ¹
	International Economics					
M 1.1	European Regional Business Study	4	5	Proj	PA	LN / TN
	Intercultural Management					
M 1.2	European Cultural Business Study	4	5	Proj	PA	LN / TN
	Strategic Management					
M 1.3	International Business Strategy Project	4	5	Proj	PA	LN / TN
	Leadership Management					
M 1.4	Business Innovation and Change Management	4	5	SU	StA	
	Case Studies					
M 1.5	Fallstudie: Business Consulting	4	5	Proj	PA	LN / TN
M 1.6	International Business Management Project	4	5	Proj	PA	LN / TN
M 1.7	Business Financial Management	4	5	SU	sP:90	
M 1.8	Projekt- und Programm-Management im Business Consulting	4	5	SU	StA	
M 1.9	Business Process Management	4	5	SU	StA	
M 1.10	Grundlagen des Business Consulting	4	5	SU	StA	
M 1.11	Business Innovation and Technology Management	4	5	SU	StA	
M 1.12	Beraterkompetenzen im Business Consulting	4	5	SU	sP:90	
M 1.13	Empirische Forschungsmethoden und Forschungsprojekte im Business Consulting	4	5	SU	StA	
M 1.14	Planspiel Business Consulting	4	5	SU	StA	LN / TN
M 1.15	Masterarbeit und Masterseminar	4	20	S	MA und Kol ³	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90			

II. Studienrichtung Finance und Controlling:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) Prüfungen: Prüfungsfor- men und Dauer in Minuten ^{1, 2}	7) Zulassungs- voraussetz- ungen für Prüfungen ¹
	International Economics					
M 2.1	Globale Finanzmärkte und Wirtschaftspolitik	4	5	SU	SP, 90	
	Intercultural Management					
M 2.2	Interactive Competence and Intercultural Management	4	5	SU	Ref und SP, 90 ⁴	
	Strategic Management					
M 2.3	Treasury	4	5	SU	sP, 90	
	Leadership Management					
M 2.4	Leadership and Change Management	4	5	SU	StA	
	Case Studies					
M 2.5	Fallstudie: Finance and Controlling	4	5	Proj	PA	LN / TN
M 2.6	Internationale Rechnungslegung	4	5	SU	SP, 90	
M 2.7	Finanzinstrumente	4	5	SU	SP, 90	
M 2.8	Corporate Finance / Investment Banking	4	5	SU	StA	
M 2.9	Quantitative Methoden	4	5	SU	SP, 90	
M 2.10	Revision und Wirtschaftsprüfung	4	5	SU	StA	
M 2.11	Unternehmensrating und Unternehmensbewertung	4	5	SU	StA	
M 2.12	Controlling und Reporting	4	5	SU	StA	
M 2.13	Asset Management	4	5	SU	SP, 90	
M 2.14	Betriebliche Steuerpolitik	4	5	SU	StA	
M 2.15	Masterarbeit und Masterseminar	4	20	S	MA und Kol ³	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90			

III. Studienrichtung Marketing-Management:

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrveran- staltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> <u>Prüfungsfor-</u> <u>men und</u> <u>Dauer in</u> <u>Minuten</u> ^{1, 2}	7) Zulassungs- voraussetz- ungen für Prüfungen ¹
	International Economics					
M 3.1	Market Analysis and Marketing Implications for Selected Industries	4	5	SU	StA	
	Intercultural Management					
M 3.2	Intercultural Competence and Negotiation	4	5	SU	Ref und sP, 90 ⁴	
	Strategic Management					
M 3.3	Strategic Marketing Management in Selected Industries (BtB)	4	5	SU	StA	
	Leadership Management					
M 3.4	Leadership and Change Management	4	5	SU	StA	
	Case Studies					
M 3.5	Marketing Management Simulations	4	5	Proj	PA	LN / TN
M 3.6	Brand Management for Consumer Goods and Media Products	4	5	SU	StA	
M 3.7	Communication Management and Concept Development	4	5	SU	PA	LN / TN
M 3.8	Marketing Research Methods and Projects	4	5	Proj	StA	
M 3.9	E-Marketing and Multi Channel Integration	4	5	Proj	PA	LN / TN
M 3.10	Strategic Sales and Key Account Management (BtB)	4	5	SU	SP, 90	
M 3.11	New Business Development, Product Management and Innovation Management (BtB)	4	5	SU	SP, 90	
M 3.12	International Marketing Management	4	5	SU	StA	
M 3.13	Consumer Behavior Analysis	4	5	SU	SP, 90	
M 3.14	Customer Relationship Management	4	5	SU	SP, 90	
M 3.15	Master Thesis and Master Seminar	4	20	S	MA und Kol ³	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	60	90			

Anmerkungen:

- ¹ Ein Teilnahmenachweis als zusätzlicher Leistungsnachweis (LN/TN) kann bei Projektarbeiten oder Planspielen als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen gelten. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Die Modulendnote „ausreichend“ oder besser und eine mindestens ausreichende Note in der Masterarbeit sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- ⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Prüfungsformen Ref und SP im Verhältnis 1/3 : 2/3 gewichtet.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
Kol	=	Kolloquium
MA	=	Masterarbeit
PA	=	Projektarbeit
Proj	=	Projektstudium
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
SP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden”